



SGPV
ASPG

Statuten

1. Name und Sitz

- 1.1 Die "Schweizerische Gletscherpiloten-Vereinigung", nachstehend SGPV genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat ihren Sitz am jeweiligen Domizil des Präsidenten.
- 1.2 Die SGPV ist dem Motorflugverband (MFVS) und dem Aero-Club der Schweiz angeschlossen.

2. Zweck

- 2.1 Die SGPV vereinigt die am Gebirgs- und Gletscherflug interessierten Personen.
- 2.2 Die SGPV erreicht ihren Vereinszweck durch folgende Tätigkeiten:
 - a) Förderung der Gebirgs- und Gletscherflug-Ausbildung, Training und Weiterbildung
 - b) Erhaltung der Gebirgslandeplätze
 - c) Veranstaltung von- oder Beteiligung an luftsportlichen Anlässen
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Aviatikverbänden, Vereinen oder Gruppen

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Die SGPV besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Aktivmitgliedern
 - c) Passivmitgliedern
- 3.2 Personen, welche sich um die SGPV oder deren Zwecke besonders verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.3 Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche bei Aufnahme als Mitglied im Besitze eines gültigen Pilotenbrevets sind und die Gletscherfliegerei in der Schweiz aktiv betreiben.
- 3.4 Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen ohne eigene fliegerische Aktivitäten, welche aber Zwecke und Ziele der SGPV unterstützen.
- 3.5 Die Aufnahme als Aktiv- oder Passivmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Beitrittsgesuches. Im Falle einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe anzugeben.
- 3.6 Ein Statuswechsel vom Aktiv- zum Passivmitglied kann nur auf schriftliches Gesuch und nur auf Ende eines Kalenderjahres hin erfolgen.

- 3.7 Die stimmberechtigten SGPV-Mitglieder sind automatisch Aktivmitglieder des Motorflugverbandes (MFVS) und des Aero-Clubs der Schweiz. Ausgenommen davon sind Ehrenmitglieder ohne fliegerische Aktivitäten.
- 3.8 Die Annahme der Mitgliedschaft schliesst die Anerkennung der Statuten sowie allfällige weitere Reglemente der SGPV in sich ein.

4. Austritt, Streichung und Ausschluss

- 4.1 Die Mitgliedschaft in der SGPV erlischt durch:
- Austrittserklärung
 - Streichung
 - Ausschluss
- 4.2 Der Austritt kann ohne Grundangabe auf Ende des laufenden Jahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Präsidenten erfolgen.
- 4.3 Die Streichung kann vom Vorstand gegenüber jedem Mitglied auf Ende des laufenden Jahres ausgesprochen werden, welches seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt, nachdem ihm eine schriftliche Mahnung zugestellt worden ist.
- 4.4 Der Ausschluss kann bei groben Verstössen gegen die Flugdisziplin, die Statuten und allfälligen Reglementen sowie bei Unkameradschaftlichkeit oder Handlungen gegen die Interessen der SGPV verfügt werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschliesst der Vorstand. Rekurs an die Generalversammlung ist innert 14 Tagen von der Mitteilung des Ausschlusses an zulässig.
- 4.5 Ein Austritt oder ein Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von der Erfüllung bestehender finanzieller Verpflichtungen gegenüber der SGPV.

5. Generalversammlung

- 5.1 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ der SGPV und setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen.
- 5.2 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Ehren- und Aktivmitglieder.
- 5.3 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in den ersten 4 Monaten des Jahres statt.
- 5.4 Eine ausserordentliche Generalversammlung (ao. GV) wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, innert vier Wochen einberufen.

- 5.5 Die Einladung zur Generalversammlung muss zwei Wochen vorher schriftlich erfolgen und allfällige Statuten-Änderungsanträge und die Traktandenliste enthalten.
- 5.6 Über nicht traktandierte Anträge kann kein Beschluss gefasst werden.
- 5.7 Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Abnahme des Jahresberichts
 - Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
 - Behandlung von Anträgen, Rekursen und Beschwerden
- 5.8 Ausser für Statutenänderungen oder die Auflösung des Vereins ist die GV ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden bei allen Abstimmungen und Wahlen beschlussfähig. Das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen ist massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 5.9 Die Wahlen erfolgen offen, sofern nicht vorgängig durch die Versammlung geheime Wahl beschlossen wird. Alle übrigen Beschlüsse werden mit offenem Handmehr gefasst.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 6.2 Der Vorstand besteht aus:
- dem Präsidenten
 - zwei Vizepräsidenten
 - dem Sekretär
 - dem Kassier
 - einem oder mehreren Beisitzern
- Die Zusammensetzung dieses Gremiums muss den regionalen Interessen der Schweiz gerecht werden.
- 6.3 Der Vorstand kann einzelne Mitglieder zu seinen Sitzungen einladen und sie mit bestimmten Aufgaben betrauen.
- 6.4 Die laufenden Geschäfte werden vom Vorstand besorgt. Es stehen ihm alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

- 6.5 Der Vorstand erlässt allfällige Reglemente.
- 6.6 Der Vorstand vertritt die SGPV nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt kollektiv der Präsident oder der Sekretär mit einem anderen Vorstandsmitglied.
- 6.7 Der Vorstand wird vom Präsidenten, von sich aus oder auf Antrag von zwei seiner Mitglieder einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei Mitglieder anwesend sind. Das absolute Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder ist massgebend. Dem Vorsitzenden steht der Stichentscheid zu.
- 6.8 Falls Vorstandsmitglieder ausscheiden, ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Generalversammlung sich selbst zu ergänzen.

7. Kontrollstelle

- 7.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung anhand der Bücher und Belege und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Rechnung ist ihnen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung vorzulegen.

8. Mitgliederbeiträge und Vereinsvermögen

- 8.1 Die Mitgliederbeiträge, welche von der GV jeweils für das folgende Jahr festgelegt werden, stehen für die SGPV-Vereinszwecke zur Verfügung. Sie setzen sich aus den Beiträgen der Aktiv- und Passivmitglieder zusammen.
- Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrages befreit.
- Alle Forderungen der SGPV werden durch den Kassier erhoben.
- 8.2 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 8.3 Für die Verbindlichkeiten der SGPV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Gewinne, welche aus Betrieb und Veranstaltungen irgendwelcher Art der SGPV zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern sind zur Erreichung der statutenmässigen Vereinszwecke zu verwenden.

9. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

- 9.1 Jeder Antrag auf Statutenänderung, welcher nicht vom Vorstand eingebracht wird, muss wenigstens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein und dem Vorstand vor dem 31. Dezember eingereicht werden.
- 9.2 Für eine Statutenänderung ist die Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für die Auflösung der SGPV ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- 9.3 Ist eine zu diesen Zwecken einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so findet spätestens innerhalb von acht Wochen eine zweite GV mit den gleichen Traktanden statt, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, beschlussfähig ist. Für die Auflösung der SGPV ist auch in einem solchen Falle die vier-Fünftel-Mehrheit gemäss Artikel 9.2 erforderlich.
- 9.4 Im Falle der Auflösung der SGPV werden die nach Rückzahlung sämtlicher Schulden verbleibenden Vermögenswerte dem Aero-Club der Schweiz zur Verfügung gestellt mit der Auflage, dass diese zu gegebener Zeit wieder zur Förderung der Gebirgs- und Gletscherflutätigkeiten in der Schweiz einzusetzen sind.

10. Gültigkeit

- 10.1 Bei der Auslegung dieser Statuten im rechtlichen Sinne ist die deutschsprachige Fassung verbindlich.
- 10.2 Mit der Annahme dieser revidierten und neu angepassten Statuten durch die Generalversammlung 1995 werden die Statuten vom 26. April 1986 aufgehoben.

Schweizerische Gletscherpiloten-Vereinigung SGPV

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Bruno Bagnoud

Heidi Jacot-Des-Combes

Statuten durch die Generalversammlung am 29. April 1995 genehmigt.

HJDC/LEU